

Industrielle Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **48 (1941)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Steppdecken, Bettüberwürfen und Fahnenführern, sowie für Kettstoffware für Damenunterwäsche, weder Baumwolle noch Wolle verwendet werden darf. Vom gleichen Zeitpunkt an darf keine Wolle verarbeitet werden für Futtermaterial aller Art, wie auch für Möbel- und Dekorationsstoffe; ausgenommen sind Herrentaschenfutter und Schuhfutter. Für diese Artikel darf höchstens 50% Baumwolle verwendet werden. Höchstens 70% Wolle oder Baumwolle, einzeln oder zusammen, dürfen vom 1. Februar 1941 an für die Herstellung sämtlicher Wirk- und Strickwaren und vom 1. März 1941 für die Herstellung von Geweben für die Damenkonfektion verwendet werden; für Wollartikel gilt diese Bestimmung als eingehalten, sofern Mischgarne verwendet werden, die gemäß den Vorschriften der Behörde hergestellt wurden.

Es ist den Verarbeitern untersagt, für die erwähnten Verwendungszwecke andere, als den Vorschriften entsprechende Spinnstoffe zu beziehen oder zu verarbeiten. Ausgenommen sind immerhin Vorräte, die bei Eintritt der Gültigkeit dieser Einschränkungen im Eigentum der Verarbeiter stehen; diese dürfen aufgearbeitet werden, sind jedoch spätestens fünf Tage nach Eintritt der Gültigkeit der einschränkenden Maßnahmen, der Eidg. Textilkontrollstelle in St. Gallen zu melden.

Der Fabrikant hat sich vor Vertragsabschluß und bei bestehenden Verträgen bei seinem Abnehmer über den Verwendungszweck zu erkundigen und von ihm eine schriftliche Erklärung zu verlangen; sie ist zuhänden der Kontrollorgane aufzubewahren. Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch im Verkehr zwischen Händlern einerseits und zwischen Händlern und Verarbeitern andererseits.

Baumwollspinnereien, die Garne unter No. 50 herstellen, dürfen vom 1. Februar 1941 an, monatlich nur noch 60%, Baumwollfeinspinnereien, die Garne der No. 50 und feiner herstellen, monatlich nur noch 80% des in den Stichtagen 1936/1938 im Durchschnitt monatlich versponnenen Gewichtes an Rohbaumwolle verspinnen; Armeeaufträge sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Die bestehenden Lieferungsverpflichtungen, die den Vorschriften der Verfügung vom 22. Januar nicht entsprechen, erlöschen mit Eintritt der Gültigkeit der einschränkenden Maßnahmen (1. Februar bzw. 1. März 1941), soweit sie bis dahin nicht erfüllt sind. Der Belieferer ist jedoch gehalten, soweit es ihm unter den neuen Umständen zugemutet werden kann, dem Besteller entsprechende Mengen vorschriftsgemäß hergestellter Spinnstoffe auf der Preisgrundlage des aufgehobenen

Lieferungsvertrages anzubieten. Der Abnehmer wiederum ist unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, solche Ersatzlieferungen anzunehmen. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Lieferungsverträge innerhalb der Fabrikations- und Handelsstufen vom Fabrikanten bis zum Einzelhändler.

Die Sektion für Textilien des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes ist ermächtigt, Fabrikanten, Händler und Verarbeiter zur Führung einer Lager- bzw. Fabrikationsbuchhaltung zu verpflichten und die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen.

Eidg. Preiskontrolle. — Die Schweizerische Ausrüster-Genossenschaft, St. Gallen, und der Verband Schweizerischer Stückfärbereien und Appreturen ganz- und halbseidener Gewebe, Zürich, haben mit Einwilligung der Preiskontrolle und mit Wirkung ab 23. Januar 1941 für stückgefärbte Gewebe ganz- oder teilweise aus Seide neue Tarifblätter herausgegeben, wobei Erschwerung und Färbung, wie früher, wieder nach dem Gewicht der Ware gestaffelt werden. Für erschwerte Färbungen ist ein Teuerungszuschlag von 15% und für unerschwerte Färbungen ein solcher von 10% auf der Preisliste des 1. September 1940 bewilligt worden. Bei den stückgefärbten Geweben aus Rayon oder Bourette erfahren mit Rücksicht auf die vermehrte Verwendung von Stapelfasergarnen, verschiedene Tarifblätter eine Änderung und es kommt überdies ein allgemeiner Teuerungszuschlag von 8% zur Anwendung.

Der Verband der Basler Färbereien und der Verband Zürcherischer Seidenfärbereien endlich melden, wiederum im Einverständnis mit der Eidg. Preiskontrollstelle und mit Wirkung ab 23. Januar 1941, einen Teuerungszuschlag von 32% für erschwerte und von 26% für unerschwerte Färbungen am Strang.

Durch eine Verfügung No. 488 vom 9. Dezember 1940 hat die Eidg. Preiskontrollstelle für Schirme folgende Höchstzuschläge zu den im Monat August 1939 tatsächlich erzielten Fabrikverkaufspreisen festgesetzt:

- | | |
|------------------------|-----|
| a) Baumwollschirme | 65% |
| b) Halbseidene Schirme | 45% |
| c) Kunstseidenschirme | 40% |

Für ausgesprochen modebestimmte Schirme, sowie für Luxus- und Stockschirme, werden keine Höchstzuschläge festgesetzt. Die Verfügung ist am 12. Dezember 1940 in Kraft getreten.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Rußland

Seidenzucht und Seidenindustrie. — Einem Bericht des italienischen Handels-Attaché in Moskau zufolge, verfügt die Sowjet-Union zurzeit über 32 Samenzuchtanstalten und eine große Zahl staatlicher und genossenschaftlicher Baumschulen für die Zucht des Maulbeerbaumes. Alle diese Betriebe werden vom Staat unterstützt. Ungefähr die Hälfte der gesamten Coconerzeugung stammt aus Usbekistan; als Zuchtgebiete kommen ferner Georgien und andere Gebiete Zentralasiens und des Kaukasus in Frage. In den letzten Jahren wurde die Seidenzucht mit Erfolg auch in die Ukraine verpflanzt. Neben der Seide des Maulbeerspinners wird auch Seide des Eichen-spinners gewonnen. Für das Jahr 1941 soll die Coconerzeugung auf eine Gesamtmenge von 32 Millionen kg gebracht werden.

Was die Seidengewebe anbetrifft, so wird nur gemeldet, daß die Erzeugung von Seidenstoffen sich im Jahr 1939 auf 70 Millionen Meter belaufen habe.

Japan

Neue Kunstwolle. — Pressemeldungen zufolge soll es einem Techniker des chemischen Laboratoriums der japanischen Baumwollgesellschaft Kanegaiuchi gelungen sein, eine neue künstliche Wolle herzustellen, die Kanepron genannt wird. Dieser Spinnstoff soll zu 80% aus Eiweiß und 20% aus Fibrin bestehen. Der Erfinder versichert, daß die Kanepronwolle sich länger halte als die Naturwolle und auch nicht die Unzulänglichkeiten aufweise, die der Verbindung von Kasein mit Stapelfaser anhaften.

Frankreich

Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat Dezember 1940:

	1940 kg	1939 kg	Jan.-Dez. 1940 kg
Lyon	56 075	—	1 191 647

ROHSTOFFE

Spaniens Textilplan. — Großzügige Förderung des Fasernbaus

Die Absichten Spaniens, sich von der zur Deckung des textilen Rohstoffbedarfs in großem Umfang nötigen Einfuhr möglichst freizumachen, scheinen sich durch das neue Gesetz

zum verstärkten Anbau von Textilfasern, zunächst von der rein produktionstechnischen Seite her, der Verwirklichung zu nähern. Wenn in diesem Zusammenhang von einer erstrebten Textil-